



Audit Committee Quarterly

IV/2025

DAS MAGAZIN FÜR CORPORATE GOVERNANCE

**Audit Committee
Institute e.V.**

Gefördert durch



Souveränität

»SELF-REVERENCE, SELF-KNOWLEDGE, SELF-CONTROL;
THESE THREE ALONE LEAD ONE TO SOVEREIGN POWER.«

Alfred Lord Tennyson (1809–1892)

Sebastian Harnischmacher und
Prof. Dr. Moritz Pöschke, LL.M. (Harvard):
Das RWE-Urteil und die Folgen –
gehören »Klimaklagen« in den Fokus
von Vorstand und Aufsichtsrat?

»Klimaklagen« sind in den letzten Jahren in aller Munde. Jeder hat vom »Shell-Urteil« aus Den Haag, von den KlimaSeniorinnen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder Neubauer vs. Deutschland gehört; die Verfahren schaffen mediales Interesse an »Klimaklagen«, unabhängig vom konkreten Ausgang.

Das RWE-Urteil und die Folgen – gehören »Klimaklagen« in den Fokus von Vorstand und Aufsichtsrat?

Autoren: **Sebastian Harnischmacher** und **Prof. Dr. Moritz Pöschke, LL.M. (Harvard)**





Sebastian Harnischmacher ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting sowie am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht an der Universität zu Köln. Sein Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance sowie zivil- und gesellschaftsrechtlicher Nachhaltigkeitsaspekte.



Prof. Dr. Moritz Pöschke, LL.M. (Harvard), Dipl.-Kfm., ist geschäftsführender Direktor des Instituts für Nachhaltigkeit, Unternehmensrecht und Reporting (INUR) der Universität zu Köln und Rechtsanwalt in Mülheim an der Ruhr. Er ist u. a. Mitglied des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft. Seine Forschungs- und Beratungsschwerpunkte sind: Gesellschaftsrecht und Corporate Governance, ESG-Regulierung, Bilanzrecht (HGB & IFRS) und rechtliche Aspekte der Wirtschaftsprüfung, Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Abschlussprüfung.

Der Begriff »Klimaklagen« ist facettenreich. Unter dem Oberbegriff werden unterschiedlichste Klagen im In- und Ausland diskutiert: Kläger können Einzelpersonen oder NGOs sein; Beklagte können Staaten oder Unternehmen sein; Klageziel kann die Vornahme oder Unterlassung bestimmter Maßnahmen oder auch Schadensersatz sein; die Klagen können privatrechtlicher oder auch öffentlich-rechtlicher Natur sein. Die Aufzählung ließe sich fortsetzen. Es bietet sich an, einerseits von Klimahaftungsklagen zu sprechen, die in der Regel auf den Ersatz von Kosten bzw. Schäden zielen, andererseits von Klimaschutzklagen, die auf (konkrete) Maßnahmen gerichtet sind. Zu Letzteren gehören die Klagen gegen deutsche Automobilhersteller, denen insbesondere untersagt werden soll, nach 2030 Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor in Verkehr zu bringen. Daneben gehören zu den Klimaklagen im weiteren Sinne auch noch wettbewerbsrechtliche Verfahren wegen *Greenwashings*, mit denen Unternehmen unzulässige Werbemaßnahmen untersagt werden sollen. Hier traf es jüngst etwa die Fluggesellschaft Eurowings, der das OLG Köln untersagte, Flugreisen mit Kompensationsmöglichkeit als »CO₂-neutral« zu bewerben.

Saúl Luciano Lliuya vs. RWE AG: David gegen Goliath mit zwei Gewinnern?

Besonders aufmerksam wurde in den Chefetagen deutscher Unternehmen das seit fast zehn Jahren andauernde Verfahren zwischen dem peruanischen Kleinbauern Saúl Luciano Lliuya und der RWE AG verfolgt. Die Klage wurde vom OLG Hamm schließlich im Mai abgewiesen. In der Sache begehrte der Kläger, dass RWE entsprechend seinem Anteil an den globalen industriellen CO₂-Emissionen (in Höhe von 0,38 Prozent) für die in Peru eintretenden Folgen des

Klimawandels haftet. Konkret sollte RWE die anteiligen Kosten für Maßnahmen übernehmen, die der Kläger zum Schutz seines Grundstücks vor Flutrisiken aus einem sich klimawandelbedingt weiter füllenden Gletschersee vorgenommen hatte. Das OLG Hamm hat die Klage zwar abgewiesen. Anders als andere Obergerichte hat es aber ausführlich klargestellt, dass dem Kläger der Anspruch dem Grunde nach zusteht. Im konkreten Fall hat er nur verloren, weil er nicht beweisen konnte, dass sein Grundstück mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit durch eine Flut aus dem Gletschersee bedroht ist.

Der verfahrensbegleitend geführte mediale Meinungskampf endete mit dem Urteil nicht. Sowohl der Kläger Lliuya und die ihn unterstützende NGO Germanwatch e.V. als auch die RWE AG haben sich anschließend öffentlich zu Gewinnern des Verfahrens erklärt. Ist der Kampf zwischen David und Goliath tatsächlich unentschieden ausgegangen? Die Wahrheit liegt wie häufig in der Mitte: Zwar hat RWE den Fall gewonnen, muss also weder Geld an den Kläger zahlen noch konkrete Maßnahmen zur Absicherung des Gletschersees unterstützen. Der stetig steigenden Zahl von »Klimaklagen« dürfte die Urteilsbegründung aber weiteren Aufschwung geben. Denn erstmals hat ein deutsches Obergericht in aller Deutlichkeit eine anteilige Haftung für die allgemeinen Folgen des Klimawandels anerkannt. Unternehmen sollen, ab einer gewissen Erheblichkeitsschwelle, in Höhe ihres Verursachungsbeitrags weltweit für Klimafolgeschäden haften. Und zwar ausdrücklich auch dann, wenn sie sich bei der Verursachung der Emissionen vollumfänglich an das jeweils geltende Recht gehalten haben. Andere Oberlandesgerichte haben dies im Grundsatz anders gesehen und insbesondere die Klagen gegen die deutschen Automobilhersteller auf Unterlassung des Inverkehrbringens von Verbrennerfahrzeugen sämtlich abgewiesen. →



Welche Bedeutung das RWE-Urteil in den nächsten Jahren tatsächlich entfalten wird, hängt vor allem von den weiteren Entwicklungen in Karlsruhe ab. Zwei der Klagen gegen deutsche Automobilhersteller sind aktuell in der Revision vor dem BGH anhängig. Die mündlichen Verhandlungen sind für März 2026 terminiert. Zwar geht es in diesen Verfahren nicht um die (nachgelagerte) Haftung für Klimafolgeschäden, sondern um die Frage, ob (künftiges) klimaschädliches Verhalten unterlassen werden muss. Es steht aber zu hoffen, dass sich der BGH auch zu den Impulsen aus Hamm äußern wird. Die Argumentation im RWE-Urteil könnte also bald überholt sein, wenn der BGH ihr nicht folgt. Andererseits liegt beim OLG Hamm – und zwar beim gleichen Senat, der die RWE-Entscheidung getroffen hat – aktuell eine weitere »Verbrennerklage« gegen Volkswagen. Hier könnte durchaus die nächste Überraschung drohen, wenn der BGH sich nicht (rechtzeitig) äußert.

Welche Unternehmen sind von der RWE-Entscheidung betroffen?

Will man auf Grundlage des RWE-Urteils die praktischen Risiken für das eigene Unternehmen einschätzen, kommt es vor allem auf den eigenen historischen CO₂-Ausstoß an. Primär betroffen sind die sogenannten *Carbon Majors*, also die größten Öl-, Gas-, Kohle- und Zementproduzenten; das sind neben der RWE AG (44. Rang) auch die BASF SE (90.) sowie die Heidelberg Materials AG (108.). All diese Unternehmen haben einen derart hohen CO₂-Ausstoß, dass ein haftungsrechtlich erheblicher Beitrag gegeben sein dürfte. Verschärfend kommt dabei hinzu, dass das OLG Hamm der RWE AG die durch deren Tochtergesellschaften verursachten Emissionen ohne viel Aufhebungs als eigene Emissionen zugerechnet hat.

Wo die Grenze zu haftungsrechtlich erheblichen Emissionen liegt, hat das Gericht indes nicht klar gesagt. Der Hinweis in den Urteilsgründen, dass die Emissionen von RWE das Niveau ganzer Staaten (wie Schweden) erreichten und dementsprechend erheblich sein müssten, mag zwar auf den ersten Blick einleuchten. Was das allerdings für CO₂-intensive Mittelständler – die einen Ausstoß vergleichbar etwa mit einem kleineren Staat haben – bedeutet, ist unklar. Hinzu kommt, dass auf Grundlage der Argumentation des OLG Hamm auch Unternehmen in der vorgelagerten Lieferkette, also etwa die Brennstofflieferanten oder auch finanzierende Banken, verantwortlich gemacht werden könnten. Der Kreis der potenziell Betroffenen ist damit erheblich und bleibt wenig konturiert.

Was müssen und können Vorstand und Aufsichtsrat tun?

Gegen Klimahaftungsklagen im Sinne des RWE-Urteils kann man vorbereitend wenig tun. Letztlich wird eine Haftung für vergangenes legales Verhalten statuiert. Vorbereitend könnten z. B. Daten zu vergangenen CO₂-Emissionen gesammelt und juristische Argumente gegen die Übertragbarkeit der Entscheidung auf den eigenen Konzern gesucht werden. Wichtiger dürfte aber der mediale Aspekt sein: Klimaklagen sind in all ihren Ausprägungen bislang meist vor allem Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit. Auch der Betrag, der gegenüber RWE eingeklagt wurde, hat ja eher symbolische Bedeutung. Es geht darum, den Kampf David gegen Goliath in der Öffentlichkeit zu inszenieren und damit die betroffenen Unternehmen unter Druck zu setzen, mehr für den Klimaschutz zu tun. Hierauf sollte man sich dadurch vorbereiten, dass die Unternehmenskommunikation die eigene Klimastrategie kohärent und zutreffend kommuniziert. Wird man »Opfer« einer Klimaklage, muss neben der Rechtsverteidigung auch die mediale Begleitung professionell organisiert werden.

Gegen andere Arten von Klimaklagen, insbesondere wegen *Greenwashings*, kann man sich besser vorbereitend verteidigen. Bei umweltbezogenen Werbeaussagen und der Kommunikation ehrgeiziger Klimaziele muss man vorsichtig sein und die rechtlichen Vorgaben beachten; entsprechende Aussagen sollten daher stets auch mit der Rechtsabteilung abgestimmt werden.

Übergreifend lässt sich festhalten, dass Unternehmen die (weltweite) regulatorische Entwicklung im Bereich ESG ebenso wie die Entwicklungen im Bereich der Klimaklagen weiterhin genau verfolgen und auf unterschiedliche Szenarien vorbereitet sein müssen. Dabei ist eher nicht damit zu rechnen, dass Klimaklagen nun unternehmensübergreifend zu einem Schwerpunkt werden. Wichtiger ist und bleibt auch für die kommenden Jahre, dass Klimaschutz und Nachhaltigkeitsregulierung nicht als dem Zeitgeist geschuldete Themen angesehen werden sollten, die bald wieder verschwinden werden. Trotz des aktuellen – und völlig berechtigten – Trends zur Entbürokratisierung bleiben die grundlegenden Probleme, die durch die Regulierung adressiert werden sollten, ja erhalten. Unternehmen sollten daher ihre ESG-Strategie als Teil der Gesamtstrategie laufend weiterentwickeln. Diese muss dann durch eine überzeugende Kommunikationsstrategie ergänzt werden, die sich nicht dem Vorwurf des *Greenwashings* aussetzt. ←